

11. Kann im Enteignungsverfahren, falls gegen die im Verwaltungs-
weg erfolgte Festsetzung der Entschädigung der Rechtsweg beschritten
ist, der Eigentümer vom Unternehmer Zahlung des vorläufig fest-

gesetzten Betrags, wenigstens insoweit fordern, als er nicht angefochten ist?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) §§ 30, 32, 42 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1914 i. S. Sch. (Kl.) m. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 290/14.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses war die Entschädigung für ein dem Kläger zugunsten des Beklagten zu enteignendes Grundstück auf 6192 *M* festgesetzt worden. Innerhalb der Frist des § 30 EntG. hatten beide Teile den Rechtsweg beschritten, und zwar forderte der Kläger Erhöhung der Entschädigung, während der Beklagte Herabsetzung auf 4365,36 *M* erstrebte. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Zahlung des vom Bezirksausschusse festgestellten Betrags, indem er geltend macht, daß durch die Zustellung des Beschlusses sein Anspruch auf Zahlung fällig geworden sei, mindestens zu dem nicht angefochtenen Betrage von 4365,36 *M*. Beide Vorinstanzen erkannten auf Klageabweisung. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Berufsrichter geht im Anschluß an die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß mit dem Erlasse des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses die Enteignung derart abgeschlossen wird, daß für den Eigentümer nunmehr ein unentziehbarer privatrechtlicher Anspruch auf Zahlung der Entschädigungssumme besteht. Der Berufsrichter folgert aber weiter mit Recht aus den in den §§ 32 und 42 Abs. 2 EntG. gegebenen Vorschriften, daß die Verpflichtung des Unternehmers zur Auszahlung der Entschädigung zur notwendigen Voraussetzung hat, daß deren Höhe endgültig festgestellt ist, sei es dadurch, daß der Festsetzungsbeschuß infolge unbemühten Ablaufs der Frist des § 30 EntG. oder durch Verzicht auf den Rechtsweg unanfechtbar wurde, sei es dadurch, daß im Falle des Beschreitens des Rechtswegs eine rechtskräftige richterliche Entscheidung erging. Im vorliegenden Falle, in dem es sich

keineswegs um das Dringlichkeitsverfahren nach § 34 EntG. handelt, haben beide Teile den Rechtsweg beschritten. Dadurch hat die im Verwaltungsverfahren nur vorläufig erfolgte Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigung jede Bedeutung verloren; an Stelle des Beschlusses hat, wie schon der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile RGZ. Bd. 12 S. 299 ausgeführt hat, „hinsichtlich der Höhe der Entschädigung das demnächstige rechtskräftige richterliche Urteil zu treten.“ Es kann auch nicht, wie die Revision meint, davon die Rede sein, daß der im Verwaltungsweg erlassene Beschluß vorliegend wenigstens insoweit seine Bedeutung behalten habe und rechtskräftig geworden sei, als er zurzeit von keiner Partei angefochten ist. Dem steht schon die in feststehender Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit entgegen, daß jede der Parteien über ihren ursprünglichen Antrag hinaus eine weitere Herab- oder Heraufsetzung der Entschädigung verlangen kann. Der Unternehmer kann aber auch deshalb nicht für verpflichtet erachtet werden, den von ihm bislang nicht angefochtenen Teil der von der Verwaltungsbehörde vorläufig festgesetzten Entschädigung zu bezahlen, weil ihm infolge des Beschreitens des Rechtswegs jede Möglichkeit genommen ist, sich durch Erwirkung des Ausspruchs der Enteignung (§ 32 EntG.) den Gegenwert seiner Leistung zu verschaffen.

Wenn der Revisionskläger noch darauf hingewiesen hat, daß für die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung des Unternehmers Willigkeitsgründe sprächen, da der Eigentümer, wiewohl er bis zur Durchführung der Enteignung im Besitze des Grundstücks bliebe, doch tatsächlich an der freien Verfügung darüber verhindert sei, so kann das, falls dem Eigentümer in dieser Hinsicht besondere Nachteile erwachsen, nach dem Gesetze zwar auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung von Einfluß sein, nicht aber die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs, wenn auch nur teilweise, herbeiführen.“ . . .